



## **Geschäftsordnung Kreisschulrat - Primarschule am Wisenberg**

Der Kreisschulrat der Primarschule am Wisenberg, gestützt auf § 79 - § 83 und § 90 - § 91 des Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 (SGS 641.11, Stand 1. April 2023), die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13.05.2003 (SGS 641.11, Stand 01.08.2016) sowie den Kreisschul- und Kreisschulratsvertrag der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen (gültig ab 1. August 2023), beschliesst folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Kreisschulrat der Primarschule am Wisenberg regelt mit der Geschäftsordnung seine Organisation und Geschäftsführung.

### **§ 2 Zusammensetzung des Kreisschulrats**

- <sup>1</sup> Der Kreisschulrat der Primarschule am Wisenberg besteht gemäss Kreisschulratsvertrag der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen (gültig ab 1. August 2023) aus 6 Mitgliedern, wovon je 1 Mitglied aus Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen durch Wahl bestimmt wird. Zusätzlich delegiert jede der drei Gemeinden ein Mitglied des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Mit beratender Stimme gehören dem Kreisschulrat die Schulleitung und zwei Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents an.
- <sup>3</sup> Der Kreisschulrat konstituiert sich für die Amtsdauer von vier Jahren selbst. Er besetzt personell zwingend das Präsidium gemäss § 11, regelt dessen Stellvertretung, erlässt eine Geschäftsordnung und definiert die Protokollführung gemäss § 9, das Aktuariat gemäss § 12 und allfällige Ressortverantwortlichkeiten gemäss § 14.

### **§ 3 Aufgaben des Kreisschulrats**

- <sup>1</sup> Der Kreisschulrat trägt die strategische Verantwortung für die Primarschule am Wisenberg. Er überlässt die operativen Aufgaben der Schulleitung.
- <sup>2</sup> Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.
- <sup>3</sup> Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung. Die bestehende Schulleitung sowie die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents wirken beim Ablauf des Auswahlverfahrens für neue Schulleitungsmitglieder mit und können Empfehlungen zu den Anforderungskriterien wie auch den Bewerberinnen und Bewerbern abgeben.
- <sup>4</sup> Er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.



## Kreisschulrat - Primarschule am Wisenberg

- <sup>5</sup> Der Kreisschulrat genehmigt das Schulprogramm auf Antrag der Schulleitung.
- <sup>6</sup> Er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.
- <sup>7</sup> Er ist Entscheidungsinstanz im Schulausschlussverfahren.
- <sup>8</sup> Der Kreisschulrat ist Aufsichtsbehörde über die Primarschule und den Kindergarten. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.
- <sup>9</sup> Er verabschiedet das Budget zuhanden der Gemeinderäte der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen.
- <sup>10</sup> Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können;
- <sup>11</sup> Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.
- <sup>12</sup> Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest.
- <sup>13</sup> Er unterstützt die Lehrkräfte in ihrem Auftrag.
- <sup>14</sup> Er berät und unterstützt die Schulleitung.

### § 4 Unterrichtsbesuche

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Kreisschulrates können bei den Lehrpersonen nach vorheriger Absprache Unterrichtsbesuche durchführen (ohne Beurteilung des Unterrichts).
- <sup>2</sup> Sie verschaffen sich dabei einen Einblick in die Arbeit der Schule und der Lehrpersonen.

### § 5 Sitzungen

- <sup>1</sup> Der Kreisschulrat tritt gemäss seiner Jahresplanung regelmässig zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Anzahl der ordentlichen Sitzungen bzw. der Sitzungsrhythmus orientieren sich an den laufenden Geschäften.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung, einzelne Kreisschulratsmitglieder sowie die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sind berechtigt, unter Angabe der Gründe, beim Präsidium des Kreisschulrates die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung zu verlangen.
- <sup>3</sup> Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich per E-Mail und unter Angabe der Traktanden. Traktanden können von jedem Sitzungsmitglied bis 2 Tage vor dem Sitzungstermin eingebracht werden.
- <sup>4</sup> Während der Schulferien finden keine ordentlichen Sitzungen statt.
- <sup>5</sup> Der Kreisschulrat kann interne Strategiesitzungen durchführen (Retraite).
- <sup>6</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Plenum oder in einer Teilgruppe zu Informationsaustauschsitzungen treffen. Diese Sitzungen müssen nicht protokolliert werden. An diesen Besprechungen können keine Beschlüsse gefasst werden.

### § 6 Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen

- <sup>1</sup> Zu den ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen sind einzuladen:
  - die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschulrates;
  - die Schulleitung;
  - die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Schulleitung (oder eine Delegation) und die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents nehmen mit beratender Stimme teil.



## Kreisschulrat - Primarschule am Wisenberg

### § 7 Antragsrecht von nicht stimmberechtigten Mitgliedern

- <sup>1</sup> Die Schulleitung und die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents können zu den die Schule betreffenden Geschäften des Kreisschulrates Antrag stellen.

### § 8 Beschlüsse

- <sup>1</sup> Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist.
- <sup>2</sup> Beschlüsse des Kreisschulrates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr. Das Präsidium stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> In Ausnahmefällen kann der Kreisschulrat auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen, auch per E-Mail. Dabei ist eine Antwort aller stimmberechtigten Mitglieder zwingend. Diese Beschlüssen werden in der nächsten ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen nachträglich protokolliert.
- <sup>5</sup> In zeitlich und sachlich dringenden Fällen kann das Präsidium zusammen mit einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Kreisschulrates Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind nachträglich dem gesamten Kreisschulrat zur Bestätigung vorzulegen.
- <sup>6</sup> Beschlüsse des Kreisschulrates werden von den Mitgliedern kollegial getragen.
- <sup>7</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

### § 9 Protokoll

- <sup>1</sup> Die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen des Kreisschulrates werden protokolliert.
- <sup>2</sup> Die Protokollführung erfolgt vorzugsweise durch das Aktuariat. Alternativ kann der Kreisschulrat die Schulleitung ersuchen, das Schulleitungssekretariat mit der Protokollführung zu beauftragen.
- <sup>3</sup> Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass ihre vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist vom Kreisschulratspräsidium und Protokollführenden zu unterzeichnen und von den Mitgliedern des Kreisschulrates an der folgenden Sitzung zu genehmigen.
- <sup>5</sup> Das Protokoll geht an alle Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und wird archiviert.
- <sup>6</sup> Das Protokoll ist vertraulich. Die Empfängerinnen und Empfänger sind zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit ein öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse besteht.



## Kreisschulrat - Primarschule am Wisenberg

### § 10 Finanzielle Entschädigung

- <sup>1</sup> Entschädigungen (Fixum) für die gewählten, stimmberechtigenden Mitglieder des Kreisschulrates werden gemäss aktuellem Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Rünenberg (Kopfgemeinde) ausbezahlt. Die Zuteilung der Entschädigungen gemäss definierter Aufgabenverteilung regeln die gewählten, stimmberechtigenden Mitglieder des Kreisschulrates intern und teilen dies der Gemeindeverwaltung Rünenberg (Kopfgemeinde) mit.
- <sup>2</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen wird allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern (stimmberechtigte Mitglieder des Kreisschulrats, Schulleitung und Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents) ein Sitzungsgeld gemäss dem im Personalreglement der Gemeinde Rünenberg (Kopfgemeinde) festgelegten Vergütungsansatz für Sitzungen ausbezahlt.
- <sup>3</sup> Die Anwesenheit an den Kreisschulratssitzungen wird im Protokoll festgehalten.
- <sup>4</sup> Alle von den Mitgliedern zusätzlich erbrachten Leistungen werden mit Zustimmung des Kreisschulrates ebenfalls entschädigt.
- <sup>5</sup> Alle Stunden und zusätzlich erbrachten Leistungen müssen jeweils bis zum vorgegebenen Termin nach Massgabe der Gemeindeverwaltung Rünenberg (Kopfgemeinde) erfasst und vom Kreisschulratspräsidium unterzeichnet der Gemeindeverwaltung Rünenberg (Kopfgemeinde) übergeben werden. Die in den Kreisschulrat delegierten Mitglieder der Gemeinderäte erfassen und regeln ihre Entschädigung separat und eigenständig.
- <sup>6</sup> Übernimmt das Schulleitungssekretariat auf Gesuch des Kreisschulrats die Protokollführung (siehe § 9), wird die Entschädigung hierfür in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Gemeinderäten der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen geregelt.

### § 11 Präsidium

- <sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Geschäfte des Kreisschulrates. Ist das Präsidium verhindert, übernimmt dessen Stellvertretung und leitet die Geschäfte des Kreisschulrates.
- <sup>2</sup> Das Präsidium hat im Weiteren folgende Aufgaben:
  - a. Vertretung des Kreisschulrates gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Behörden, sofern im Kreisschulrat nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist;
  - b. Vorbereitung der Sitzungen;
  - c. Erlass von dringlichen Beschlüssen gemäss § 8 Abs. 5 zusammen mit einem anderen stimmberechtigten Kreisschulratsmitglied. Der Kreisschulrat muss innerhalb von 48 Stunden über den Präsidialentscheid schriftlich (per E-Mail) informiert werden;
  - d. Durchführung des Mitarbeitendengesprächs mit der Schulleitung;
  - e. Teilnahme an der Konferenz der Schulratspräsidien Baselland.
- <sup>3</sup> Das Präsidium bespricht sich regelmässig mit der Schulleitung. Diese Besprechungen dienen der gegenseitigen Information, den Vorabklärungen bei spezifischen Fragestellungen und der Vorbereitung der Kreisschulratssitzungen. Diese Besprechungen werden in der Regel nicht protokolliert.



## Kreisschulrat - Primarschule am Wisenberg

### § 12 Aktuariat

- <sup>1</sup> Das Aktuariat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Erstellung der Sitzungsprotokolle in Zusammenarbeit mit dem Präsidium.
  - b. Aufbewahrung und Archivierung der geschäftsrelevanten Dokumente des Kreisschulrates, insbesondere Protokolle und Beschlussfassungen/Anträge.
  - c. Führung der Präsenzliste während Sitzungen und Erfassung zusätzlich erbrachter Leistungen gemäss § 10.
  - d. Abrechnung der entschädigungsberechtigten Sitzungen und Leistungen mit der Gemeinde Rünenberg (Kopfgemeinde).
- <sup>2</sup> Die Aufgaben des Aktuariats können von einer oder mehreren Personen, insbesondere teilweise oder ganz vom Präsidium, übernommen werden.

### § 13 Zusammenarbeit innerhalb des Kreisschulrates

- <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit innerhalb des gesamten Kreisschulrates basiert auf gegenseitigem Vertrauen. Die Mitglieder pflegen untereinander eine offene und transparente Kommunikation.

### § 14 Interne Aufgabenverteilung

- <sup>1</sup> Der Kreisschulrat legt jeweils zu Beginn eines Schuljahres oder beim Wechsel eines Mitgliedes die Ressortverantwortlichkeiten innerhalb des Kreisschulrates fest.
- <sup>2</sup> Der Kreisschulrat kann Aufgaben an einen Ausschuss delegieren. Für den Beizug von externen Personen braucht es einen Beschluss des Kreisschulrates. Bei wichtigen Entscheiden, insbesondere bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern, sind die Schulleitung und die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vertreten und können eine Empfehlung abgeben.
- <sup>3</sup> Die Ressortverantwortlichen wie auch die Mitglieder von Arbeitsgruppen informieren den Schulrat regelmässig über den Gang ihrer Geschäfte.

### § 15 Vertretung der Gemeinderäte

- <sup>1</sup> Die in den Kreisschulrat delegierten Mitglieder der Gemeinderäte der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen fungieren als Bindeglied zwischen dem Kreisschulrat und den jeweiligen Gemeinderäten bzw. der Verbundgemeindesitzung. Dabei bestimmt der Kreisschulrat, welche Informationen an die Gemeinderäte der Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen weitergegeben werden sollen.
- <sup>2</sup> Sie übermitteln das Budget und Anträge, die im Kreisschulrat ausgearbeitet wurden, an die jeweiligen Gemeinderäte bzw. zuhanden der Verbundgemeindesitzung.
- <sup>3</sup> Sie übermitteln umgekehrt Anträge und Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte bzw. der Verbundgemeindesitzung an den Kreisschulrat.



## Kreisschulrat - Primarschule am Wisenberg

### § 16 Kommunikation

- <sup>1</sup> Die interne Kommunikation innerhalb des Kreisschulrats erfolgt primär per E-Mail.
- <sup>2</sup> Verlangt eine Anfrage eine Antwort, soll diese innerhalb Wochenfrist beim Absender der Anfrage eingehen.
- <sup>3</sup> Wo zweckdienlich ist auch die Kommunikation über Messenger-Dienste, vorzugsweise Threema, zulässig.
- <sup>4</sup> Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschulrates beschliessen, wie die Schulbeteiligten unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses über Sitzungsinhalte informiert werden. Dies wird jeweils im Sitzungsprotokoll festgehalten.
- <sup>5</sup> Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Kreisschulrates erfolgt durch das Präsidium.

### § 17 Geheimhaltungspflicht

- <sup>1</sup> Alle Teilnehmenden einer Kreisschulratssitzung sind verpflichtet, über jene Geschäfte Stillschweigen zu wahren, bei denen ein öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse besteht. Alle erhobenen Personendaten sind streng vertraulich zu behandeln.
- <sup>2</sup> Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung der Amtszeit bestehen.
- <sup>3</sup> Sämtliche Akten und Protokolle bleiben nach Beendigung der Amtszeit beim Kreisschulrat. Schulratsbezogene Daten müssen auf sämtlichen privaten Datenträgern gelöscht werden.

### § 18 Ausstand

- <sup>1</sup> Sind anwesende Kreisschulratsmitglieder bzw. Sitzungsteilnehmende durch eine Entscheidung persönlich oder geschäftlich besonders betroffen oder stehen sie in einer besonderen Beziehung zu einer durch den Entscheid betroffenen Person, treten sie unaufgefordert in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt mindestens für die Beschlussfassung.
- <sup>2</sup> Besteht der Anschein einer Befangenheit, kann der Kreisschulrat den Ausstand verlangen.
- <sup>3</sup> Beschliesst der Kreisschulrat über einen Rekurs gegen einen Schulleitungsentscheid, muss die Schulleitung in den Ausstand treten.

### § 19 Anpassung der Geschäftsordnung

- <sup>1</sup> Die vorliegende Geschäftsordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschulrates revidiert oder aufgehoben werden.

### § 20 Veröffentlichung der Geschäftsordnung

- <sup>1</sup> Die vorliegende Geschäftsordnung wird auf der Website der Primarstufe am Wisenberg veröffentlicht.



## Kreisschulrat - Primarschule am Wisenberg

### § 21 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreisschulrates vom 8. Februar 2024 rückwirkend per 1. August 2023 in Kraft.

Rünenberg, den 8. Februar 2024

Das Präsidium

---

Torben Müller